

1885

Revidierte Statuten

der

Gesellschaft für allgemeine und specielle Naturkunde

Isis

zu

Bauken.



(1885)

5/80

4029

5.80 4029

Revidierte Statuten

der

Gesellschaft für allgemeine und specielle Naturkunde

I s i s

zu

B a u z e n .



Historische Bibliothek

Verlag des Verlags für allgemeine und spezielle Literatur

1875

Bautzen



Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist gegenseitige Belehrung über allgemeine und specielle Naturkunde, insbesondere auch in Beziehung auf Sachsen.

§ 2.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- 1) in den Versammlungen:
 - a. durch geeignete Vorträge und daran sich knüpfende Besprechungen;
 - b. durch regelmäßige kürzere Referate über die neueren Forschungen auf den verschiedenen Gebieten der Naturwissenschaften, sowie über Beobachtungen von Naturereignissen;
 - c. durch Vorzeigen und Erläutern von naturwissenschaftlichen interessanten Gegenständen, Erzeugnissen, Apparaten und Bücherwerken;
 - d. durch Aufstellung eines Fragekastens.
- 2) Durch Anlegung und Erweiterung der naturwissenschaftlichen Sammlungen und der Bibliothek, sowie
- 3) durch Erhaltung eines Lesekreises.

Gesellschaftsversammlungen.

§ 3.

Die Versammlungen, bei welchen parlamentarische Form zu beobachten ist, finden in der Regel aller 14 Tage statt, bleiben aber in den Sommermonaten ausgesetzt. Bis auf weiteren Beschluß werden dieselben Freitags abends abgehalten.

Berichte über die Thätigkeit der Gesellschaft sind möglichst regelmäßig zu veröffentlichen.

Mitgliedschaft.

§ 4.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

- 1) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Recht, Anträge zu stellen, haben bei den Versammlungen beratende und beschließende Stimme, können wählen und gewählt werden und sind aller Vorteile teilhaftig, welche die Gesellschaft gewähren kann; dagegen verpflichten sie sich durch ihren Beitritt, die Zwecke der Gesellschaft nach Kräften zu fördern, die Versammlungen möglichst regelmäßig zu besuchen und durch Vorträge, Referate und Mitteilungen zu beleben, sowie einen vierteljährigen Beitrag von 1 *M.* 50 *g.* pränumerando in die Vereinskasse zu zahlen.
- 2) Die korrespondierenden Mitglieder sind weder stimm-, wahl- und besitzberechtigt, noch beitragspflichtig, können jedoch an den übrigen Darbietungen der Gesellschaft teilnehmen und wird von denselben erwartet, daß sie die Gesellschaft durch Einlieferungen von Naturalien, wissenschaftlichen Notizen und Abhandlungen unterstützen.
- 3) Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt auf Grund hervorragender Verdienste um die Naturwissenschaften im allgemeinen, oder um die Gesellschaft insbesondere.

Aufnahme der Mitglieder.

§ 5.

Jeder verfassungsfähige, selbständige und unbescholtene Mann kann in die Gesellschaft aufgenommen werden. Wer beitreten will, hat sich durch ein Mitglied beim Vorstande anzumelden. Dieser hat über die Zulässigkeit der Aufnahme zu beraten und die Anmeldung, geeigneten Falls, bei der nächsten Versammlung zur Kenntnis der anwesenden Mitglieder zu bringen. Wird innerhalb der nächsten 14 Tage ein begründeter Einwand gegen die Aufnahme nicht erhoben, so erfolgt in der nächsten Versammlung die Abstimmung durch Stimmzettel. Stimmen drei Viertel der Anwesenden mit „Ja“, so ist die Aufnahme erfolgt. Liegt eine Abstimmung vor, so ist solche bei der Veröffentlichung der Tages-

ordnung mit anzugeben, andern Falls kann die Abstimmung in dieser Sitzung nicht vorgenommen werden.

Dem neuen Mitgliede ist die Aufnahme anzuzeigen mit gleichzeitiger Zusendung der Statuten der Gesellschaft. Dasselbe hat das Original Exemplar der Statuten zu verpflichtender Anerkennung zu unterschreiben und als Eintrittsgeld 3 Mark an die Vereinskasse zu zahlen.

§ 6.

Korrespondierende und Ehrenmitglieder werden vom Vorstande vorgeschlagen und erfolgt die Ernennung in den Versammlungen in gleicher Weise wie bei den ordentlichen Mitgliedern. Korrespondierende Mitglieder sollen in Bautzen oder der nächsten Umgebung nicht wohnhaft sein.

§ 7.

Jedes Mitglied, welches der Gesellschaft nicht mehr angehören will, hat seinen Austritt beim ersten Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen, seinen Verpflichtungen bis dahin nachzukommen und verzichtet stillschweigend auf seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen.

§ 8.

Vorstand.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus:

- 1) dem ersten Vorsitzenden,
- 2) dem zweiten Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Konservator und
- 5) dem Kassierer.

§ 9.

- 1) Der erste Vorsitzende leitet die Gesellschaftsangelegenheiten sowie die Versammlungen und ladet die Mitglieder zu denselben unter Angabe der Tagesordnung durch das Bauzener Kreisblatt ein; ihm liegt die Beschaffung der Vorträge und Referate ob.
- 2) Der zweite Vorsitzende hat den ersten Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten, denselben bei Beschaffung der Vorträge und Referate zu unterstützen, sowie die aus-

wärtige Korrespondenz zu führen und für Veröffentlichung der Berichte Sorge zu tragen.

- 3) Der Schriftführer hat in den Versammlungen das Protokoll zu führen, das im Gesellschaftslokale aushängende Mitgliederverzeichnis in Ordnung zu halten und die Verteilung der Bücher und Zeitschriften im Lesezirkel zu bewirken.
- 4) Der Konservator hat die Bibliothek und die Sammlungen zu verwahren, die Verzeichnisse darüber zu führen, die Ausleihung und Rückgabe der Bücher zu besorgen. (Vergleiche § 15.)
- 5) Der Kassierer erhebt durch den Gesellschaftsboten das Eintrittsgeld und die Beiträge der Mitglieder, hat die Ausgaben der Gesellschaft aus der Gesellschaftskasse nach Anweisung des ersten Vorsitzenden zu bestreiten, über die Gesellschaftskasse wie das Gesellschaftsvermögen Buch und Rechnung zu führen und in der ersten Versammlung jedes Kalenderjahres — die als Generalversammlung gilt — Rechnung über das verflossene Jahr zu legen.

§ 10.

Die Obliegenheiten der letzten drei Vorstandsmitglieder, des Schriftführers, Konservators und Kassierers können in geeigneten Fällen jedoch auch eine andere Verteilung finden.

§ 11.

Die Amtsdauer des Vorstandes ist zweijährig. Derselbe wird in der Generalversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt und zwar unter folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden abwechselnd aus und zwar am Ende des einen Jahres der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, am Ende des zweiten Jahres der zweite Vorsitzende und der Konservator.
- 3) Die Ablehnung einer Wahl steht ohne besondere Gründe, über deren Annehmbarkeit der Vorstand zu beschließen hat, nur denjenigen Mitgliedern zu, welche in den letzten zwei Jahren im Vorstande fungiert haben.

Ausgaben.

§ 12.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach seinem Ermessen für das Interesse der Gesellschaft Ausgaben bis zur Höhe von 30 Mark mit Beachtung der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft zu beschließen, besonders bei Anschaffung neuer Bücher; bei größeren Ausgaben muß derselbe jedoch die Genehmigung der Gesellschaft einholen.

Die neu angekauften Bücher und Schriften sind in der nächsten Versammlung zur Ansicht vorzulegen.

Generalversammlung.

§ 13.

Die erste Versammlung in jedem Kalenderjahre gilt als Generalversammlung. In derselben hat der 1. Vorsitzende über den Stand der Gesellschaftsangelegenheiten im allgemeinen zu berichten; es wird die Jahresrechnung vorgelegt und zu deren Prüfung zwei Revisoren aus der Versammlung ernannt, welche über ihren Befund in der nächsten Versammlung zu berichten haben, worauf die Justifikation erfolgen soll. Ferner finden die Vorstandswahlen nach § 11 statt und wird die Revision der Statuten zur Besprechung, event. zur Beschlußfassung gestellt, sofern Anträge dazu vorliegen. Auch soll über die Abhaltung der jährlichen Stiftungsfeier Beschluß gefaßt werden.

Bibliothek.

§ 14.

Jedes Mitglied hat das Recht, die vorhandenen Sammlungen an Naturalien und Büchern zu seiner Belehrung zu benutzen. Es kann gegen Empfangsschein Bücher aus der Bibliothek auf bestimmte Zeit entleihen, haftet aber für deren Verlorengehen oder deren wesentliche Beschädigungen und hat dafür Ersatz zu leisten, verpflichtet sich auch zur Rückgabe innerhalb 14 Tagen nach der erfolgten Aufforderung, wenn es das Buch schon einen Monat in den Händen hat und das Begehren eines andern Mitgliedes darnach vorliegt.

§ 15.

Der Konservator hat die Entnahme eines Werkes in die Ausleihungsliste, nach Titel des Werkes, Namen und Stand des Em-

pfängers und Datum der Ausgabe, sowie den der Rückgabe, genau einzutragen, auch die Empfangsscheine bis zur Rückgabe aufzubewahren.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 16.

Die Gesellschaft dauert so lange fort, als sie noch drei Mitglieder zählt. Bei eintretender Auflösung derselben ist das Gesamteigentum nach Anordnung der zuletzt übrigbleibenden Mitglieder in geeigneter Weise mit der Bestimmung zu deponieren, daß solches einem sich wieder neu begründenden naturwissenschaftlichen Vereine zur Verfügung gestellt werde. Erfolgt dies innerhalb 2 Jahren nicht, so soll das Gesamteigentum einer hiesigen Lehranstalt zufallen, welche die letzten Mitglieder bei der Auflösung im voraus zu bezeichnen haben.

Diese Statuten treten mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

